

Aktenzeichen:

12 RJ 48/62

I m N a m e n d e s V o l k e s

In Sachen

Zugestellt

- a) Revisionskläger
am 23. April 1964
b) Revisionsbeklagte
am 24. April 1964

Klägers und Revisionsklägers,

gegen

Beklagte und Revisionsbeklagte,

hat der 12. Senat des Bundessozialgerichts im
Verfahren ohne mündliche Verhandlung am
24. März 1964 unter Mitwirkung von

Bundesrichter Dr. D a p p r i c h
als Vorsitzendem,
Bundesrichter Dr. S c h w a n k h a r t
und Bundesrichter S c h m i d t h a l s
als weiteren Berufsrichtern,
Bundessozialrichter W e b e r und
Bundessozialrichter R e i m e r
als ehrenamtlichen Richtern,

für Recht erkannt:

Auf die Revision des Klägers wird das Urteil
des Eayerischen Landessozialgerichts vom
5. Dezember 1961 mit den ihm zugrunde liegenden
Feststellungen aufgehoben.

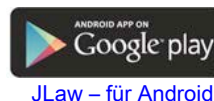
Die Sache wird zur erneuten Verhandlung und Ent-
scheidung an das Landessozialgericht zurück-
verwiesen.

V o n R e c h t s w e g e n .

- 2 -



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)

- 2 -

G r ü n d e :

Der am 1893 geborene Kläger war von 1930 bis 1937 als landwirtschaftlicher Arbeiter versicherungspflichtig beschäftigt. Danach war er selbständiger Landwirt. Seit 1949 hat er sich freiwillig weiterversichert. Er begehrt die Zahlung von Altersruhegeld seit dem 1. Dezember 1958. Die Beklagte hat diesen Antrag abgelehnt, weil die Wartezeit nicht erfüllt sei. Hiergegen hat der Kläger Klage erhoben und dazu behauptet, er habe im Jahre 1949 zweimal für rückständige Beiträge je 150,--- DM bezahlt, die vom Kontrolleur veruntreut worden sein müßten. Das Sozialgericht (SG) hat die Klage abgewiesen, da nur eine Beitragszeit von 133 Monaten nachgewiesen sei und für die behaupteten beiden Zahlungen von je 150,-- DM jeder Nachweis fehle.

Im Berufungsverfahren hat der Kläger vorgebracht, die Zahlungen von je 150,--- DM seien als Beiträge für die Jahre 1937 bis 1948 bestimmt gewesen. Dazu wiederholte er seine Behauptung, die Nachzahlungen müßten vom Kontrollbeamten der Beklagten unterschlagen worden sein. Zum Beweis für die Zahlung hat er sich auf das Zeugnis des früheren Bürgermeisters der Gemeinde E-----, des Landwirts und Zimmermanns Georg Sch-----, berufen.

Der Kläger, der inzwischen von der Beklagten seit dem 1. August 1960 Rente wegen Berufsunfähigkeit und seit dem 1. Oktober 1960 Rente wegen Erwerbsunfähigkeit erhält, hat in der Berufungsinstanz beantragt, das Urteil des SG Augsburg vom 3. September 1959 und die Bescheide der Beklagten aufzuheben sowie diese zu verurteilen, ihm Altersruhegeld zu gewähren.

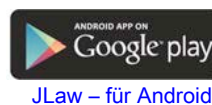
Das Landessozialgericht (LSG) hat durch Urteil vom 5. Dezember 1961, auf das im einzelnen Bezug genommen wird, die Berufung des Klägers zurückgewiesen und zur Begründung sich ebenfalls darauf berufen, daß weitere Beiträge nicht nachzuweisen seien. Der Kläger habe in der mündlichen Verhandlung vor dem Berufungs-

Hinweis: Auch Teile der Urteilsammlung sind als Datenbank nach §§ 87a ff. UrhG geschützt.

- 3 -



JLaw - Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



- 3 -

gericht erstmals erwähnt, daß mit den angeblichen Zahlungen die Zeit von 1937 bis 1948 hätte mit Beiträgen belegt werden sollen. Der Kläger hätte jedoch aus seinen Quittungskarten und Aufrechnungsbescheinigungen ohne weiteres ansehen können, daß die beiden Beträge von je 150,-- DM niemals seinem Beitragskonto gutgeschrieben worden seien. Er sei auch nicht in der Lage, Quittungen über diese Beträge vorzulegen, er vermöge nicht einmal irgendwelche Hinweise über die Person des Kontrollbeamten zu geben. Hätte er weitere rechtswirksame Beiträge entrichtet und würde die Gemeinde E----- hierüber Auskunft geben können, so hätte dies bereits im Verfahren vor dem SG erfolgen können, und dem Kläger hätte es freigestanden, eine entsprechende Bescheinigung der Gemeinde wenigstens noch im Berufungsverfahren vorzulegen. Von einer Vernehmung des früheren Bürgermeisters hätte deshalb abgesehen werden können. Hätte der Kläger tatsächlich die behaupteten Zahlungen geleistet, so hätte er, da diese Beträge weder in den Quittungskarten noch im Bescheinigungsbuch über die Aufrechnung der Quittungskarten erschienen seien, inzwischen längst ein Feststellungsverfahren über seine Beitragsleistung einleiten können. Wenn dies bis heute unterblieben sei, so spreche dies dafür, daß außer den tatsächlich nachgewiesenen 133 Beitragsmonaten keine weiteren Beiträge geleistet seien, so daß die Wartezeit von 180 Beitragsmonaten für das Altersruhegeld nicht erfüllt sei. Das Berufungsgericht hat die Revision nicht zugelassen.

Der Kläger hat Revision eingelegt und als wesentlichen Verfahrensmangel Verletzung der Aufklärungspflicht gerügt; insbesondere sei zu Unrecht der von ihm benannte Zeuge Sch----- nicht vernommen worden.

Der Kläger beantragt,

das Urteil des Bayerischen LSG vom 5. Dezember 1961
und das Urteil des SG Augsburg vom 3. September 1959

- 4 -



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



- 4 -

sowie den Bescheid der Beklagten vom 26. November 1958 aufzuheben und dem Antrag vom 19. Juli 1957 auf Gewährung des Altersruhegeldes stattzugeben.

Die Beklagte beantragt,
die Revision als unzulässig zu verwerfen.

Die Beteiligten haben sich mit einer Entscheidung ohne mündliche Verhandlung einverstanden erklärt.

Die form- und fristgerecht eingelegte Revision ist nach § 162 Abs. 1 Nr. 2 SGG statthaft, weil die Rüge eines wesentlichen Verfahrensmangels durchgreift.

Nach ständiger Rechtsprechung des Bundessozialgerichts (BSG) - vgl. u.a. SozR § 162 SGG Bl. Da 3 Nr. 20, Da 21 Nr. 79, Da 37 Nr. 128 - ist die Frage, ob ein wesentlicher Mangel des Verfahrens im Sinne der genannten Vorschrift vorliegt, vom sachlich-rechtlichen Standpunkt des LSG aus zu beurteilen.

Aus dem Berufungsurteil ergibt sich, daß das LSG die Behauptung des Klägers, er habe 1948 oder 1949 zweimal je 150,-- DM als Beiträge für zurückliegende Zeiträume bezahlt, als erheblich angesehen hat. Anderenfalls hätte es nicht diesen Beweis als nicht erbracht angesehen sowie die Vernehmung des früheren Bürgermeisters Sch--- als überflüssig abgelehnt, vielmehr die Klage aus Rechtsgründen abgewiesen.

Die vom LSG gegebene Begründung für die Ablehnung der beantragten Vernehmung des genannten Zeugen rechtfertigt diese Maßnahme jedoch nicht. Es war nicht Sache des Klägers, sich "eine diesbezügliche Bescheinigung" von der Gemeinde ausstellen zu lassen und sie dem Gericht vorzulegen. Vielmehr muß das Berufungsgericht eine solche Bescheinigung von Amts

- 5 -



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)

- 5 -

wegen einfordern (§ 103 SGG). Außerdem ist es Sache des Klägers, welche Beweismittel er angibt. Ebenso wenig war es zulässig, von der beantragten Vernehmung deshalb abzu- sehen, weil alles dafür spreche, daß keine weiteren Beiträge außer dem in den Quittungskarten und in den Aufrechnungsbescheinigungen nachgewiesenen geleistet worden seien. Auch kann aus dem Umstand, daß der Kläger kein Feststellungsverfahren betr. die Entrichtung dieser Beiträge angestrengt hat, kein Schluß darauf gezogen werden, daß er diese Beträge nicht gezahlt hat. Es steht im Ermessen des Klägers, auf welche Weise er sein Recht sucht. Und wenn er sich mit einer Leistungsklage begnügt, wie es hier der Fall ist, kann nicht geschlossen werden, er sei von der Wahrheit seiner Behauptung selbst nicht überzeugt.

Die Revision ist auch begründet. Das angefochtene Urteil kann auf diesem Verfahrensmangel beruhen. Es besteht die Möglichkeit, daß das LSG, wenn es den Zeugen vernommen hätte, zu anderen Feststellungen hinsichtlich der behaupteten Beitragszahlungen gekommen wäre. Das angefochtene Urteil war daher mit den ihm zugrunde liegenden Feststellungen aufzuheben und zur erneuten Verhandlung und Entscheidung zurückzuverweisen, da der Senat in der Sache selbst mangels ausreichender Feststellungen noch keine Entscheidung treffen kann.

Allerdings wird das Berufungsgericht dann, wenn es auf Grund der Vernehmung des Zeugen Sch- zu der Überzeugung kommt, daß der Kläger diese Beträge an einen Kontrollbeamten der Beklagten gezahlt hat, seine Auffassung, daß dies einer Beitragsentrichtung gleichsteht, neu zu überprüfen haben.

- 6 -



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
(mobile App)

[JLaw – für Android](#)[JLaw – für iOS](#)

- 6 -

Das LSG wird auch noch über die Kosten des Revisionsverfahrens zu befinden haben.



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)